

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt A: Allgemeiner Teil	1
§ A1 Grundlegende Bestimmungen	1
A1.1 Rechtsgrundlagen	1
A1.2 Anzuwendende studienrechtliche Bestimmungen	1
A1.3 Zuständigkeitsregelungen	2
§ A2 Allgemeines	2
§ A3 Erweiterungsstudium.....	3
§ A4 Zulassungsvoraussetzungen und Aufnahmeverfahren	3
§ A5 Gegenstand des Studiums, leitende Grundsätze und Qualifikationsprofil.....	3
A5.1 Gegenstand des Studiums	3
§ A6 Aufbau und Gliederung des Studiums.....	5
§ A7 Typen von Lehrveranstaltungen.....	5
§ A8 Studieninhalt und Studienverlauf	7
§ A9 Wahlmodulkataloge und gebundene Wahlmodule	7
§ A10 Freie Wahlfächer.....	7
§ A11 Bachelorarbeiten	7
§ A14 Zulassungsbedingungen zu Prüfungen.....	7
§ A15 Prüfungsordnung	7
§ A16 Inkrafttreten.....	10
§ A17 Übergangsbestimmungen	10
A17.4 Für die Pädagogischen Hochschulen	10
A17.5 Für die Katholische Privat-Universität Linz	10
Abschnitt B: Bildungswissenschaftliche und pädagogisch-praktische Ausbildung	11
§ B1 Allgemeine Bestimmungen für die bildungswissenschaftliche und pädagogisch-praktische Ausbildung	11
B1.1 Gegenstand des Studiums	11
B1.3 Studieneingangs- und Orientierungsphase (STEOP).....	11
§ B3 Modulbeschreibungen.....	11

Abschnitt C: Fachspezifischer Teil	13
§ C23 Studienfach Psychologie und Philosophie.....	13
C23.1 Allgemeine Bestimmungen für das Studienfach Psychologie und Philosophie	13
C23.3 Modulbeschreibungen	14

Abschnitt A: Allgemeiner Teil

§ A1 Grundlegende Bestimmungen

A1.1 Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlage für das Bachelorstudium Lehramt Sekundarstufe (Allgemeinbildung) sind das Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (UG 2002), BGBl. I Nr. 120/2002, das Hochschulgesetz (HG 2005), BGBl. I Nr. 30/2006, sowie die studienrechtlichen Ausführungsbestimmungen jener Verordnungen, die aufgrund der betreffenden Gesetzesbestimmungen erlassen wurden, das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz (HS-QSG), BGBl. I Nr. 79/2013, die Dienstrechts-Novelle 2013 – Pädagogischer Dienst, BGBl. I Nr. 211/2013, in der jeweils geltenden Fassung.

Das Bachelorstudium Lehramt Sekundarstufe (Allgemeinbildung) wird im Entwicklungsverbund „Cluster Mitte“ mit allen beteiligten Institutionen gemäß § 54 Abs. 9 UG und § 35 Z 4a HG gemeinsam eingerichtet und durchgeführt. Die Anton Bruckner Privatuniversität und die Katholische Privat-Universität Linz beteiligen sich als Kooperationspartnerinnen am Bachelorstudium Lehramt Sekundarstufe (Allgemeinbildung).

A1.2 Anzuwendende studienrechtliche Bestimmungen

Zusätzlich zu den in diesem Curriculum festgelegten studienrechtlichen Bestimmungen sind gemäß § 54 Abs. 9a UG und § 10a HG folgende Regelungen anzuwenden, wobei die privaten Hochschulen den Bestimmungen für Hochschulen und die kooperierenden Privatuniversitäten jeweils den Bestimmungen für Universitäten folgen:

- a) Die Begriffsbestimmungen in § 51 UG und § 35 HG sind anzuwenden. Hinsichtlich der Art und Struktur der Studien und des Verfahrens zur Einrichtung von Studien sind § 54 UG sowie §§ 38, 40, 42 und 43 Abs. 1 und 2 HG anzuwenden.
- b) Für die Einteilung des Studienjahres ist § 52 UG und § 36 HG anzuwenden.
- c) Hinsichtlich der Rechte und Pflichten der Studierenden ist § 59 UG anzuwenden.
- d) Für die Zulassung zum Studium sind § 60, § 63 Abs. 1, 3, 5, 6, 8 und 9 UG und § 50 Abs. 1 und 3 bis 7, § 51 Abs. 1 und 2a bis 3 HG anzuwenden. § 65 UG ist nicht anzuwenden. An Universitäten ist darüber hinaus § 64a UG anzuwenden.
- e) Für die Festlegung der Zulassungsfristen ist an Universitäten § 61 UG und an Pädagogischen Hochschulen § 52 HG und § 61 Abs. 2 UG anzuwenden.
- f) Für die Inskription bzw. Meldung der Fortsetzung des Studiums ist § 62 UG und § 55 HG anzuwenden.
- g) Für den Nachweis der allgemeinen Universitätsreife ist von den Universitäten § 64 Abs. 1 und 2 UG und von den Pädagogischen Hochschulen § 51 Abs. 2 HG anzuwenden.
- h) Für die Beurlaubung ist § 67 UG und § 58 HG anzuwenden.
- i) Für die Beendigung des Studiums ist § 68 Abs. 1 Z. 3 und 5, Abs. 2 und 3 und § 66 Abs. 4 UG sowie § 59 Abs. 1, 2 Z. 1, 2 und 6, sowie Abs. 3 HG anzuwenden.
- j) Für die Zulassungs- und Ergänzungsprüfungen ist § 76 UG anzuwenden.
- k) Auf Prüfungen, die an einer Universität abgelegt werden, sind dafür die Bestimmungen von § 19 Abs. 2a, § 74, § 77 und § 79 Abs. 1 bis 4 UG sowie weitergehende Regelungen der Satzungen der Universitäten anzuwenden.

Auf Prüfungen, die an einer Pädagogischen Hochschule abgelegt werden, sind hinsichtlich des Rechtsschutzes bei Prüfungen, der Aufbewahrung von Beurteilungsunterlagen sowie der Nichtigkeitsklärung von Beurteilungen die Regelungen von § 44 Abs. 1 bis 4 und § 45 HG anzuwenden.

- l) Für die Anerkennung von Prüfungen ist § 78 UG anzuwenden. § 57 HG kommt nicht zur Anwendung, die Anerkennung einer Bachelorarbeit oder einer wissenschaftlichen Arbeit als Bachelorarbeit ist nicht möglich.
- m) Für die Einsichtnahme in die Beurteilungsunterlagen und Prüfungsprotokolle ist § 79 Abs. 5 und 6 UG anzuwenden. Für Aufbewahrung und Einsichtnahme in die Beurteilungsunterlagen einer Bachelorarbeit ist § 84 UG anzuwenden.
- n) Für Bachelorarbeiten ist § 80 UG sowie § 48 HG anzuwenden.
- o) Für die Vergabe von Matrikelnummer, Studienevidenz, Studienbuch, Studierendenausweis, Abgangsbescheinigung, Verleihung, Führung und Widerruf akademischer Grade, Nostrifizierung, Studienbeitrag und die Ausstellung von Zeugnissen sind von den Universitäten die Bestimmungen des UG und von den Pädagogischen Hochschulen die Bestimmungen des HG anzuwenden.

A1.3 Zuständigkeitsregelungen

Zur Vollziehung der studienrechtlichen Angelegenheiten ist grundsätzlich das studienrechtliche Organ jener beteiligten Einrichtung zuständig, an der die studienrechtliche Handlung gesetzt oder ein studienrechtlicher Antrag gestellt wird. Gesetzliche Zuständigkeiten bleiben unberührt.

§ A2 Allgemeines

- (1) Der Gesamtumfang für das Bachelorstudium Lehramt Sekundarstufe (Allgemeinbildung) beträgt 240 ECTS-Anrechnungspunkte. Dies entspricht einer vorgesehenen Studiendauer von acht Semestern. Dabei sind zwei Studienfächer (je 97 ECTS-Anrechnungspunkte) oder ein Studienfach und eine Spezialisierung (je 97 ECTS-Anrechnungspunkte), Freie Wahlfächer (6 ECTS-Anrechnungspunkte) sowie Allgemeine Bildungswissenschaftliche Grundlagen (40 ECTS-Anrechnungspunkte) und integrierte pädagogisch-praktische Studien zu absolvieren. Die Spezialisierung Schule und Religion kann nur mit dem Studienfach Katholische Religion kombiniert werden. Das Studienfach Instrumentalmusikerziehung kann nur mit dem Studienfach Musikerziehung kombiniert werden. Die Studienfächer Berufsgrundbildung Management und Berufsgrundbildung Technik können nicht miteinander kombiniert werden.
- (2) Absolventinnen und Absolventen wird der Akademische Grad „Bachelor of Education“, abgekürzt „BEd“, verliehen.
- (3) Allen Leistungen, die von den Studierenden zu erbringen sind, werden ECTS-Anrechnungspunkte zugeteilt. Ein ECTS-Anrechnungspunkt entspricht 25 Arbeitsstunden (à 60 Minuten) an tatsächlichem, effektivem Arbeitsaufwand für die Studierenden und beschreibt das durchschnittliche Arbeitspensum, das erforderlich ist, um die erwarteten Lernergebnisse zu erreichen. Das Arbeitspensum eines Studienjahres entspricht 1.500 Echtstunden und somit einer Zuteilung von 60 ECTS-Anrechnungspunkten.
- (4) Studierende mit Behinderung und/oder chronischer Erkrankung dürfen keinerlei Benachteiligung im Studium erfahren. Es gelten die Grundsätze der UN-Konvention für die Rechte von Menschen mit Behinderungen, das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz, das Bundes-Gleichbehandlungsgesetz sowie das Prinzip des Nachteilsausgleichs.

§ A3 Erweiterungsstudium

- (1) Erweiterungsstudien sind ordentliche Studien und dienen dem Zweck, ein an einer österreichischen Universität oder in einem österreichischen Entwicklungsverbund abgeschlossenes Lehramtsstudium im Ausmaß von mindestens 240 ECTS-Anrechnungspunkten um ein weiteres Studienfach bzw. eine weitere Spezialisierung zu erweitern. Die Zulassung zu einem Erweiterungsstudium kann auch vor Abschluss des Lehramtsstudiums, dessen Erweiterung es dient, erfolgen.
- (2) Für die Zulassung zu einem Erweiterungsstudium ist das zum Zeitpunkt der Zulassung geltende Curriculum des jeweiligen Studienfaches eines Lehramtsstudiums anzuwenden. Erlischt die Zulassung zu einem Lehramtsstudium vor dessen Abschluss, so erlischt auch gleichzeitig die Zulassung für das Erweiterungsstudium.
- (3) Die Meldung zur Fortsetzung eines Erweiterungsstudiums setzt die Meldung der Fortsetzung oder den bereits erfolgten Abschluss jenes Lehramtsstudiums voraus, dessen Erweiterung dieses dient.
- (4) Der Abschluss eines Erweiterungsstudiums kann erst nach Abschluss jenes Lehramtsstudiums erfolgen, dessen Erweiterung es dient. Der Abschluss setzt die vollständige und positive Absolvierung der im Curriculum des jeweiligen Studienfaches bzw. der Spezialisierung vorgesehenen Studienleistungen voraus. In den Allgemeinen Bildungswissenschaftlichen Grundlagen und in den pädagogisch-praktischen Studien sind jene Teile zu absolvieren, die in direktem Zusammenhang mit dem dritten Studienfach bzw. der Spezialisierung stehen. Über den erfolgreichen Abschluss eines Erweiterungsstudiums wird ein Bachelorprüfungszeugnis ausgestellt.
- (5) Der Abschluss eines Erweiterungsstudiums berechtigt nicht zur Erwerbung eines akademischen Grades.

§ A4 Zulassungsvoraussetzungen und Aufnahmeverfahren

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zum Bachelorstudium Lehramt Sekundarstufe (Allgemeinbildung) ist neben der allgemeinen Universitätsreife gemäß § 64 UG bzw. § 51 HG und der Kenntnis der deutschen Sprache gemäß § 63 Abs. 1 Z 3 UG die erfolgreiche Absolvierung des Aufnahmeverfahrens zur Feststellung der Eignung für das Lehramt an Schulen. Nähere Bestimmungen zum Aufnahmeverfahren werden durch Verordnungen der Rektorate an Universitäten bzw. der Hochschulkollegien an Pädagogischen Hochschulen festgelegt.
- (3) Für die angeführten Studienfächer sind folgende Ergänzungsprüfungen zur Reifeprüfung nachzuweisen: Katholische Religion, Deutsch, Französisch, Italienisch, Spanisch, Russisch, Geschichte und Sozialkunde/Politische Bildung: Wenn nicht 10 Wochenstunden aus Latein an einer höheren Schule erfolgreich besucht worden sind, muss eine Ergänzungsprüfung aus Latein absolviert werden. Die Ergänzungsprüfung ist bis zum Ende des 5. Semesters nachzuweisen.

§ A5 Gegenstand des Studiums, leitende Grundsätze und Qualifikationsprofil

A5.1 Gegenstand des Studiums

- (1) Im Regionalverbund „Cluster Mitte“ wird das Lehramtsstudium Sekundarstufe (Allgemeinbildung) mit folgenden 26 Studienfächern angeboten: Bewegung und Sport; Bildnerische Erziehung; Biologie und Umweltkunde; Chemie; Deutsch; Englisch; Ernährung

und Haushalt; Französisch; Geographie und Wirtschaft; Geschichte, Sozialkunde und Politische Bildung; Gestaltung - Unterrichtsfach Technisches Werken; Griechisch; Informatik und Informatikmanagement; Instrumentalmusikerziehung; Italienisch; Katholische Religion; Latein; Mathematik; Musikerziehung; Physik; Psychologie und Philosophie; Russisch; Spanisch; Textiles Gestalten; Berufsbildung Technik; Berufsbildung Management. Statt des zweiten Studienfachs kann die Spezialisierung Inklusive Pädagogik mit Fokus Behinderung gewählt werden. Statt des zweiten Studienfachs kann beim Studienfach Katholische Religion die Spezialisierung Schule und Religion gewählt werden.

- (2) Das Studium gliedert sich in jeweils fachwissenschaftliche und fachdidaktische Inhalte der beiden gewählten Studienfächer bzw. des gewählten Faches und einer Spezialisierung, wobei der Anteil der Fachdidaktik in jedem Studienfach bzw. jeder Spezialisierung 20% übersteigt (Details zu fachdidaktischen Studienanteilen finden sich in Anhang II zum Curriculum). Dazu kommen Allgemeine Bildungswissenschaftlichen Grundlagen (BWG) und integrierte pädagogisch-praktische Studien (PPS), die sich aus einem Praktikum und Begleitlehrveranstaltungen der Bildungswissenschaften und der Fachdidaktiken zusammensetzen.
- (3) Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die Verteilung der ECTS-Anrechnungspunkte für das Bachelorstudium:

Studienanteile	ECTS	davon Teil der PPS
Studienfach A: Fachwissenschaft und Fachdidaktik	97	6
Studienfach B oder Spezialisierung: Fachwissenschaft und Fachdidaktik	97	6
Bildungswissenschaftliche Grundlagen	40	25
Pädagogisch-praktische Studien (PPS) sind im Ausmaß von 37 ECTS-Anrechnungspunkten im Studium integriert		
Freie Wahlfächer	6	
Summe	240	37

- (4) In den Fachwissenschaften erwerben Studierende systematische Kenntnisse der zentralen wissenschaftlichen/künstlerischen Inhalte, der fachspezifischen Verfahren und Methoden und können diese situationsgerecht einsetzen. In den Fachdidaktiken erwerben Studierende Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten, um Lehr-Lernprozesse zu verstehen, zu analysieren und zu fördern sowie die Kompetenz, fachorientierte Inhalte differenziert und situationsgerecht zu vermitteln. In den Allgemeinen Bildungswissenschaftlichen Grundlagen entwickeln Studierende in der Verknüpfung zwischen Theorie und Praxis Planungs- und Reflexionskompetenzen, Diagnose- und Förderkompetenzen sowie Sozial- und Beratungskompetenzen und ein Professionsverständnis, das den Anforderungen im heutigen Schulalltag entspricht. Ausgehend von theoretischen Ansätzen zu Bildung, Erziehung und Unterricht wird die Auseinandersetzung mit entsprechenden Forschungsbefunden bezugnehmend auf Lernen und Lehren, auf die Profession, auf Schule und Bildungssysteme forciert. Die pädagogisch-praktischen Studien dienen der praktischen Erprobung in Schulen und einer gezielten Entwicklung der oben genannten Kompetenzen im Kontext unterrichtlichen und schulischen Handelns durch begleitende Lehrveranstaltungen der Fachwissenschaften, Fachdidaktiken und Bildungswissenschaften.

§ A6 Aufbau und Gliederung des Studiums

- (1) Das Bachelorstudium Lehramt Sekundarstufe (Allgemeinbildung) enthält eine Studieneingangs- und Orientierungsphase (STEOP) im ersten Semester im Ausmaß von 8 – 12,5 ECTS-Anrechnungspunkten. Die Studieneingangs- und Orientierungsphase ist gemäß § 66 UG bzw. § 41 HG so gestaltet, dass sie einen Überblick über die wesentlichen Inhalte des jeweiligen Studiums und dessen weiteren Verlauf vermittelt.

Innerhalb der Studieneingangs- und Orientierungsphase ist mindestens eine Prüfung je Studienfach bzw. Spezialisierung vorzusehen, für die in jedem Semester mindestens drei Prüfungstermine anzusetzen sind.

Vor vollständiger Absolvierung der Studieneingangs- und Orientierungsphase dürfen weiterführende Lehrveranstaltungen im Ausmaß von bis zu 22 ECTS-Anrechnungspunkten absolviert werden.

Die Kennzeichnung und Auflistung der Lehrveranstaltungen der Studieneingangs- und Orientierungsphase erfolgen in Abschnitt B des Curriculums bei den Modulbeschreibungen der Studienfächer bzw. der Spezialisierungen bzw. der Allgemeinen Bildungswissenschaftlichen Grundlagen.

- (2) Das Studium umfasst Lehrveranstaltungen, die in Modulen zusammengefasst sind, im Ausmaß von insgesamt 240 ECTS-Anrechnungspunkten. Dabei sind je Studienfach bzw. Spezialisierung aus Fachwissenschaft und Fachdidaktik 97 ECTS-Anrechnungspunkte, für Freie Wahlfächer insgesamt 6 ECTS-Anrechnungspunkte und aus Allgemeinen Bildungswissenschaftlichen Grundlagen 40 ECTS-Anrechnungspunkte vorzusehen. Die beiden Bachelorarbeiten (je 3 ECTS-Anrechnungspunkte) sind aus dem Bereich der Fachwissenschaften bzw. der Fachdidaktiken anzufertigen. Pädagogisch-praktische Studien sind im Ausmaß von 37 ECTS-Anrechnungspunkten in die genannten Teile des Curriculums integriert.
- (3) Identische Lehrveranstaltungen, die in beiden gewählten Studienfächern bzw. Spezialisierungen vorgesehen sind, sind nur einmal zu absolvieren. In jenem Studienfach bzw. Spezialisierung, in dem sie nicht absolviert werden, sind sie in Absprache mit dem zuständigen Organ der jeweiligen Institution durch gleichwertige Lehrveranstaltungen zu ersetzen.
- (4) Unterrichtssprache ist grundsätzlich Deutsch. In den Regelungen über die einzelnen Studienfächer bzw. Spezialisierungen kann die Abhaltung von Lehrveranstaltungen zur Gänze oder teilweise in einer Fremdsprache festgelegt werden.
- (5) Lehrveranstaltungen können mit Zustimmung des zuständigen studienrechtlichen Organs auch nur während eines Teils des Semesters, aber mit entsprechend erhöhter wöchentlicher Stundenzahl durchgeführt werden (Blocklehrveranstaltungen).
- (6) Das Vorziehen von Lehrveranstaltungen aus dem Masterstudium ist nicht zulässig.

§ A7 Typen von Lehrveranstaltungen

Im Studium sind folgende Lehrveranstaltungstypen vorgesehen:

- **Vorlesung (VO)** gibt einen Überblick über ein Fach oder eines seiner Teilgebiete sowie dessen theoretische Ansätze und präsentiert unterschiedliche Lehrmeinungen und Methoden. Die Inhalte werden überwiegend im Vortragsstil vermittelt. Eine Vorlesung ist nicht prüfungsimmanent und hat keine Anwesenheitspflicht.

- **Vorlesung mit Übung (VU)** verbindet die theoretische Einführung in ein Teilgebiet mit der Vermittlung praktischer Fähigkeiten. Eine Vorlesung mit Übung ist nicht prüfungsimmanent und hat keine Anwesenheitspflicht.
- **Übung (UE)** dient dem Erwerb, der Erprobung und Perfektionierung von Kompetenzen und Kenntnissen des Studienfaches oder eines seiner Teilbereiche. Eine Übung ist eine prüfungsimmanente Lehrveranstaltung mit Anwesenheitspflicht.
- **Übung mit Vorlesung (UV)** verbindet die theoretische Einführung in ein Teilgebiet mit der Vermittlung praxisorientierter Kompetenzen und praktischer Fähigkeiten, wobei der Übungscharakter dominiert. Die Übung mit Vorlesung ist eine prüfungsimmanente Lehrveranstaltung mit Anwesenheitspflicht.
- **Grundkurs (GK)** ist eine einführende Lehrveranstaltung, in der Inhalte von Prüfungsfächern in einer didaktisch aufbereiteten Form vermittelt werden, die den Studierenden ein möglichst hohes Maß an eigenständiger Aneignung der Kompetenzen und Inhalte ermöglicht. Ein Grundkurs ist eine prüfungsimmanente Lehrveranstaltung mit Anwesenheitspflicht.
- **Exkursion (EX)** dient dem Kompetenzerwerb außerhalb des Universitätsortes. Eine Exkursion ist eine prüfungsimmanente Lehrveranstaltung mit Anwesenheitspflicht.
- **Konversatorium (KO)** dient der wissenschaftlichen Diskussion, Argumentation und Zusammenarbeit, der Vertiefung von Fachwissen bzw. der speziellen Betreuung von wissenschaftlichen Arbeiten. Ein Konversatorium ist eine prüfungsimmanente Lehrveranstaltung mit Anwesenheitspflicht.
- **Proseminar (PS)** ist eine wissenschaftsorientierte Lehrveranstaltung und bildet die Vorstufe zu Seminaren. In praktischer wie auch theoretischer Arbeit werden unter aktiver Mitarbeit seitens der Studierenden Grundkenntnisse und Fähigkeiten wissenschaftlichen/künstlerischen Arbeitens erworben. Ein Proseminar ist eine prüfungsimmanente Lehrveranstaltung mit Anwesenheitspflicht.
- **Seminar (SE)** ist eine wissenschaftlich bzw. künstlerisch weiterführende Lehrveranstaltung. Sie dient dem Erwerb von vertiefendem Fachwissen und Kompetenzen sowie der Diskussion und Reflexion wissenschaftlicher Themen. Ein Seminar ist eine prüfungsimmanente Lehrveranstaltung mit Anwesenheitspflicht. Unterschiedliche Schwerpunktsetzungen von Seminaren werden in der Lehrveranstaltungsbeschreibung ausgewiesen (beispielsweise Betreuungsseminar, Empirisches Seminar, Projektseminar, Interdisziplinäres Seminar,...).
- **Praktikum (PR)** fokussiert die (Mit-)Arbeit und Erprobung in berufsfeldspezifischen Arbeitsfeldern. Neben der angeleiteten Übernahme von Aufgaben in Arbeitskontexten umfassen Praktika (u.a. in Form von pädagogisch-praktischen Studien) die Vorbereitung und Reflexion von zu absolvierenden Arbeitsaufgaben. Die Praktika führen in die Berufs- und Handlungsfelder mit ihren spezifischen Aufgabenstellungen, Fragestellungen und Herausforderungen ein. Ein Praktikum ist eine prüfungsimmanente Lehrveranstaltung mit Anwesenheitspflicht.
- **Interdisziplinäres Projekt (IP)** nutzt Ansätze, Denkweisen und Methoden verschiedener Fachrichtungen zur Vernetzung von Themenbereichen und verbindet theoretische und praktische Zielsetzungen. Ein Interdisziplinäres Projekt ist eine prüfungsimmanente Lehrveranstaltung mit Anwesenheitspflicht.

§ A8 Studieninhalt und Studienverlauf

Die Module und Lehrveranstaltungen des Bachelorstudiums sind für die einzelnen Studienfächer, die Spezialisierungen und die Allgemeinen Bildungswissenschaftlichen Grundlagen jeweils in der Modulübersichtstabelle (Abschnitt B und C) aufgelistet.¹ Die Zuordnung zur Semesterfolge ist eine Empfehlung und stellt sicher, dass die Abfolge der Lehrveranstaltungen optimal auf das Vorwissen aufbaut und der Jahresarbeitsaufwand 60 ECTS-Anrechnungspunkte nicht überschreitet.

Anordnung und detaillierte Beschreibung der Module inkl. der zu vermittelnden Kenntnisse, Methoden und Fertigkeiten finden sich für jedes Studienfach und jede Spezialisierung in Abschnitt C, für die Allgemeinen Bildungswissenschaftlichen Grundlagen in Abschnitt B des Curriculums.¹

§ A9 Wahlmodulkataloge und gebundene Wahlmodule

Wahlmodule/gebundene Wahlmodule werden in den einzelnen Studienfächern und Spezialisierungen bzw. in den Allgemeinen Bildungswissenschaftlichen Grundlagen als solche gekennzeichnet und entsprechend in den Modulübersichtstabellen und Modulbeschreibungen (Abschnitt B und C) dargestellt.¹

§ A10 Freie Wahlfächer

Im Bachelorstudium Lehramt Sekundarstufe (Allgemeinbildung) sind frei zu wählende Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 6 ECTS-Anrechnungspunkten zu absolvieren. Diese können frei aus dem Lehrveranstaltungsangebot aller anerkannten postsekundären Bildungseinrichtungen gewählt werden und dienen dem Erwerb von Zusatzqualifikationen sowie der individuellen Schwerpunktsetzung innerhalb des Studiums.

§ A11 Bachelorarbeiten

- (1) Bachelorarbeiten sind eigenständige schriftliche Arbeiten, die im Rahmen von Lehrveranstaltungen abzufassen sind und gemeinsam mit diesen beurteilt werden.
- (2) Pro gewähltem Studienfach bzw. gewählter Spezialisierung ist eine Bachelorarbeit im Bereich der Fachwissenschaft bzw. Fachdidaktik im Ausmaß von 3 ECTS-Anrechnungspunkten abzufassen.
- (3) Im Curriculum des jeweiligen Studienfachs bzw. der Spezialisierung sind Lehrveranstaltungen festgelegt, aus denen eine auszuwählen ist, in der eine Bachelorarbeit verfasst wird. Die Aufgabenstellung ist so zu wählen, dass eine Bearbeitung bis zum Ende der Lehrveranstaltung möglich ist.

§ A14 Zulassungsbedingungen zu Prüfungen

Sind für die Zulassung zu Modulen oder einzelnen Lehrveranstaltungen Voraussetzungen festgelegt, so wird dies in den allgemeinen Bestimmungen und den Modulbeschreibungen der einzelnen Studienfächer und Spezialisierungen bzw. der Allgemeinen Bildungswissenschaftlichen Grundlagen festgelegt.

§ A15 Prüfungsordnung

- (1) Die in den einzelnen Studienfächern und Spezialisierungen bzw. Allgemeinen Bildungswissenschaftlichen Grundlagen angeführten Module werden mit Prüfungen abgeschlossen. Modulprüfungen sind als Modulabschlussprüfungen oder als Modulteilprüfungen

¹ Verweise beziehen sich auf das Gesamtcurriculum.

organisiert. Modulabschlussprüfungen sind Modulprüfungen, die am Ende eines Moduls erbracht werden und grundsätzlich die Inhalte des gesamten Moduls umfassen. Modulabschlussprüfungen werden von Einzelprüferinnen oder Einzelprüfern abgehalten, so ferne in den Regelungen über die einzelnen Studienfächer nichts anderes festgelegt ist.

In Modulteilprüfungen werden Lehrveranstaltungen einzeln beurteilt. Wenn alle Lehrveranstaltungen eines Moduls erfolgreich absolviert wurden, gilt das Modul als abgeschlossen. Die Gesamtnote des Moduls wird dann wie folgt ermittelt:

- die Note der jeweiligen Lehrveranstaltung ist mit der Zahl der für diese LV vorgesehenen ECTS-Anrechnungspunkte zu multiplizieren,
- die auf diese Art errechneten Werte sind zu addieren,
- das Ergebnis der Addition ist durch die Summe der ECTS-Anrechnungspunkte aller LV des Moduls zu dividieren und
- das Ergebnis der Division erforderlichenfalls auf eine ganzzahlige Note zu runden, wobei bei einem Ergebnis, das größer als ,50 ist, aufzurunden ist.

- (2) Die Prüfungen über einzelne Lehrveranstaltungen werden von den jeweiligen Lehrveranstaltungsleiterinnen und Lehrveranstaltungsleitern abgehalten.

Bei nicht-prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen erfolgt die Beurteilung durch einen schriftlichen oder mündlichen Prüfungsakt nach Ende der Lehrveranstaltung.

Bei prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen erfolgt die Beurteilung aufgrund mehrerer Teilleistungen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Art und Ausmaß der zu erbringenden Teilleistungen und deren Gewichtung zueinander sowie das Ausmaß der Anwesenheitspflicht, das zwischen 70 und 90% der Unterrichtseinheiten liegen soll, sind von der Lehrveranstaltungsleiterin bzw. vom Lehrveranstaltungsleiter festzulegen. Bei negativer Beurteilung einer prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung ist die gesamte Lehrveranstaltung zu wiederholen.

- (3) Die Prüfungsmethoden und die Prüfungsanforderungen werden von der Leiterin bzw. vom Leiter der Lehrveranstaltung festgelegt und zu Beginn des Semesters bzw. zu Beginn des Moduls (bzw. an der Johannes Kepler Universität Linz zu Beginn des Anmeldezeitraumes für Lehrveranstaltungen) bekannt gegeben. Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat in jedem Fall vom Umfang her dem ECTS-Anrechnungspunkteausmaß der Lehrveranstaltung zu entsprechen. Die Studierenden haben sich nach den Vorgaben jener Einrichtung, an der die Prüfung abgelegt wird, zu den Prüfungen anzumelden und bei Verhinderung auch rechtzeitig wieder abzumelden. Weitergehende Regelungen der jeweiligen Einrichtung sind ebenfalls anzuwenden.

- (4) Für kommissionelle Prüfungen sind vom studienrechtlichen Organ jener Einrichtung, an der die Prüfung stattfindet, Prüfungssenate einzurichten. Einem Prüfungssenat gehören mindestens drei Personen an. Jedes Mitglied des Prüfungssenates hat bei der Beschlussfassung über die Beurteilung eine Stimme. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst, Stimmenthaltungen sind unzulässig. Gelangt der Prüfungssenat zu keinem Beschluss über die Beurteilung, so ist das arithmetische Mittel aus den vorgeschlagenen Beurteilungen zu bilden, wobei bei einem Ergebnis, das größer als ,50 ist, aufzurunden ist.

- (5) Für die Studienfächer Musikerziehung, Instrumentalmusikerziehung, Bildnerische Erziehung, Textiles Gestalten und Gestaltung – Unterrichtsfach Technisches Werken gelten zusätzliche spezielle Prüfungsbestimmungen, die in den Regelungen über die angeführten Studienfächer festgelegt sind.
- (6) Wiederholung von Prüfungen
- a) Negativ beurteilte Prüfungen bzw. negativ beurteilte prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen dürfen dreimal wiederholt werden. Die dritte Wiederholung hat als kommissionelle Prüfung zu erfolgen, wenn die Prüfung in Form eines einzelnen Prüfungsvorganges durchgeführt wird. Auf Antrag des/der Studierenden gilt das auch für die zweite Wiederholung.
 - b) Die pädagogisch-praktischen Studien können einmal wiederholt werden. Ein Verweis von der Praxisschule (zB auf Grund einer schwerwiegenden Pflichtverletzung) gilt als negative Beurteilung.
 - c) Negativ beurteilte Lehrveranstaltungsprüfungen aus dem Zentralen künstlerischen Fach/künstlerischen Hauptfach können dreimal wiederholt werden. Die erste Wiederholung besteht in der Wiederholung der gesamten Lehrveranstaltung, die zweite und dritte Wiederholung können in je einem einzigen Prüfungsvorgang in kommissioneller Form erfolgen ohne Anspruch auf nochmaligen Besuch der Lehrveranstaltung.
 - d) Auf die Zahl der zulässigen Prüfungsantritte sind alle Antritte für dieselbe Prüfung im Rahmen des Lehramtsstudiums, unabhängig an welcher Einrichtung, anzurechnen.
 - e) Die Wiederholung einer Prüfung hat an jener Einrichtung stattzufinden an der der erste Prüfungsversuch abgelegt wurde.
 - f) Gesamtprüfungen, die aus mehreren Prüfungsfächern bestehen (zB Bachelorprüfungen), sind als Ganzes zu wiederholen, wenn mehr als ein Prüfungsfach negativ beurteilt wurde. Ansonsten beschränkt sich die Wiederholung auf das negativ beurteilte Prüfungsfach.
 - g) Wenn Studierende eine Prüfung ohne wichtigen Grund abbrechen, ist die Prüfung negativ zu beurteilen. Ein Prüfungsabbruch liegt vor, wenn die Prüfungsaufgaben übernommen bzw. die Fragestellung bekannt wurde. Bei prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen gilt das Unterschreiten der festgelegten Mindestanwesenheit ohne wichtigen Grund als Prüfungsabbruch. Ob ein wichtiger Grund vorliegt, hat das an der jeweiligen Einrichtung zuständige studienrechtliche Organ mittels Bescheid festzustellen. Der Antrag ist innerhalb von vier Wochen nach Abbruch der Prüfung einzubringen.
 - h) Positiv beurteilte Prüfungen können bis sechs Monate nach der Ablegung, jedoch längstens bis zum Abschluss des Studiums einmal wiederholt werden. Die positiv beurteilte Prüfung wird mit dem Antreten zur Wiederholungsprüfung nichtig.
 - i) In den Studienfächern Musikerziehung, Instrumentalmusikerziehung, Bildnerische Erziehung, Textiles Gestalten und Gestaltung – Unterrichtsfach Technisches Werken dürfen zwei positiv beurteilte Lehrveranstaltungsprüfungen aus dem zentralen künstlerischen Fach/künstlerischem Hauptfach während der gesamten Studiendauer je einmal wiederholt werden.
- (7) Für die Studienteile für das Lehramtsstudium Sekundarstufe (Allgemeinbildung), die an den kooperierenden Privatuniversitäten abgelegt werden, gelten die dort gültigen Regelungen. Die Leistungsnachweise über diese Studienteile werden von der zulassenden Einrichtung automatisch anerkannt.

§ A16 Inkrafttreten

Das Curriculum tritt mit Ausnahme der Bestimmungen über die Studienfächer Berufsgrundbildung Management und Berufsgrundbildung Technik (§§ C1 und C2) am 1. Oktober 2016 in Kraft. Die Bestimmungen über die Studienfächer Berufsgrundbildung Management und Berufsgrundbildung Technik treten am 1. Oktober 2017 in Kraft.

§ A17 Übergangsbestimmungen

A17.4 Für die Pädagogischen Hochschulen

Studierende, welche zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Curriculums das Bachelorstudium NMS nach dem Curriculum 2013 studieren, haben dieses gemäß § 82d HG nach den zu Beginn ihres Studiums geltenden Rechtsvorschriften fortzusetzen.

A17.5 Für die Katholische Privat-Universität Linz

Studierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Curriculums im Diplomstudium Lehramt im Unterrichtsfach Katholische Religion befinden, haben das Recht, ihr Studium nach diesen Vorschriften bis zum 30. September 2022 abzuschließen. Nach diesem Zeitpunkt werden sie diesem Curriculum unterstellt.

Abschnitt B: Bildungswissenschaftliche und pädagogisch-praktische Ausbildung

§ B1 Allgemeine Bestimmungen für die bildungswissenschaftliche und pädagogisch-praktische Ausbildung

Die bildungswissenschaftliche und pädagogisch-praktische Ausbildung wird in Kooperation folgender Partnereinrichtungen durchgeführt: Johannes Kepler Universität Linz, Katholische Privat-Universität Linz, Pädagogische Hochschule Oberösterreich, Pädagogische Hochschule Salzburg, Paris-Lodron-Universität Salzburg, Private Pädagogische Hochschule der Diözese Linz, Private Pädagogische Hochschule – Hochschulstiftung Diözese Innsbruck, Universität Mozarteum Salzburg.

B1.1 Gegenstand des Studiums

Lehrerinnen- und Lehrerbildung wird im Cluster-Mitte als ein (berufs-)biographischer Prozess verstanden. Er zielt darauf, jene berufsrelevanten Kompetenzen (siehe Kompetenzkonzept) aufzubauen, die es Absolventinnen und Absolventen ermöglichen, Bildungsprozesse anzuregen und zu fördern. Dazu gehört auch, dass sich Lehramtsstudierende eine forschende und selbstreflexive Grundhaltung aneignen, die es ihnen erlaubt, ihre Tätigkeit und deren Qualität zu reflektieren und weiterzuentwickeln und so den Prozess der Professionalisierung in ihrer Berufstätigkeit gezielt fortzusetzen. Den Institutionen der Lehrerinnen- und Lehrerbildung des Cluster-Mitte liegt somit die Förderung von Professionalisierungsprozessen sowohl von angehenden als auch berufstätigen Lehrpersonen zugrunde.

Dem bildungswissenschaftlichen Curriculum liegen in dieser Perspektive folgende Prinzipien zugrunde:

- Biographisch-reflexives Lernen
- Forschendes (und damit verbunden auch selbstgesteuertes) Arbeiten und Lernen
- Wechselseitige Bezüge von theoretischen und praktischen Ausbildungselementen an Ausbildungsort und Schulen
- Abstimmung der Lerngelegenheiten im Fokus des Aufbaus berufsrelevanter Kompetenzen

B1.3 Studieneingangs- und Orientierungsphase (STEOP)

Die Studieneingangs- und Orientierungsphase im Bereich der Bildungswissenschaftlichen Grundlagen bilden die Lehrveranstaltung BW B 1.1 VU Einführung in erziehungswissenschaftliches Denken (2 ECTS) sowie eine weitere Lehrveranstaltung aus folgender Liste:

- BW B 1.2 UV Theorien, Konzepte und Kategorien der Bildungswissenschaften (2 ECTS)
- BW B 1.3 UV Entwicklung und Lernen im Kindes- und Jugendalter mit besonderer Berücksichtigung der geschlechtsspezifischen Sozialisation (2 ECTS)
- BW B 2.1 VU Pädagogische Psychologie für Schule und Unterricht (2 ECTS).

§ B3 Modulbeschreibungen

BW B 1 Grundlagen des Lehrberufs 1: Lehren und Lernen im Kontext der Schule (6 ECTS)

- BW B 1.1 VU Einführung in erziehungswissenschaftliches Denken (Bildungskonzepte und Menschenbilder) (STEOP) (2 ECTS)
- BW B 1.2 UV Theorien, Konzepte und Kategorien der Bildungswissenschaften, inkl. Einführung in wiss. Arbeiten (2 ECTS)
- BW B 1.3 UV Entwicklung und Lernen im Kindes- und Jugendalter mit besonderer Berücksichtigung der geschlechtsspezifischen Sozialisation (2 ECTS)

BW B 2 Grundlagen des Lehrberufs 2: Beruf Lehrer/in und Unterricht (10 ECTS)

- BW B 2.1 VU Pädagogische Psychologie für Schule und Unterricht (2 ECTS)
- BW B 2.2 UE Unterricht beobachten, planen und gestalten (Teil der PPS) (3 ECTS)
- BW B 2.3 UE Beruf Lehrer/in: Lehrer/innenrolle reflektieren (Teil der PPS) (3 ECTS)
- BW B 2.4 PR Einführungspraktikum A (Teil der PPS) (1 ECTS)
- BW B 2.5 PR Einführungspraktikum B (Teil der PPS) (1 ECTS)

BW B 3 Bildung, Schule und Gesellschaft (7 ECTS)

- BW B 3.1 PS Schule und Gesellschaft (2 ECTS)
- BW B 3.2 PS Diversität und Inklusion: Vielfalt (in) der Schule (3 ECTS)
- BW B 3.3 PS Sozialwissenschaftliche Forschung – Methoden und Analyseverfahren (2 ECTS)

BW B 4 Fachkundig unterrichten, individualisieren und differenzieren (10 ECTS)

- BW B 4.1 PS Lehr-/Lernarrangements planen, gestalten und evaluieren (3 ECTS)
- BW B 4.2 PS Weiterentwicklung der Professionskompetenz (3 ECTS)
- BW B 4.3 PR Praktikum A (Teil der PPS) (2 ECTS)
- BW B 4.4 PR Praktikum B (Teil der PPS) (2 ECTS)

BW B 5 Unterricht adaptiv gestalten, Diagnose und Selbstevaluation (7 ECTS)

- BW B 5.1 PS Umgang mit Heterogenität: Individualisierung, Diagnose, Förderung, Lernprozessbegleitung (1,5 ECTS)
- BW B 5.2 UE Unterricht reflektieren und weiterentwickeln (1,5 ECTS)
- BW B 5.3 PR Vertiefungspraktikum A (2 ECTS)
- BW B 5.4 PR Vertiefungspraktikum B (2 ECTS)

Abschnitt C: Fachspezifischer Teil

Studienfach Psychologie und Philosophie

§ C23 Studienfach Psychologie und Philosophie

C23.1 Allgemeine Bestimmungen für das Studienfach Psychologie und Philosophie

Das Studienfach Psychologie und Philosophie wird in Kooperation folgender Partnereinrichtungen durchgeführt: Johannes Kepler Universität Linz, Katholische Privat-Universität Linz, Pädagogische Hochschule Oberösterreich, Pädagogische Hochschule Salzburg, Paris-Lodron-Universität Salzburg, Private Pädagogische Hochschule der Diözese Linz.

(1) Gegenstand des Studiums

Im Fach „Psychologie“ werden den Studierenden zentrale psychologische Konzepte, Theorien und Erkenntnisse, die für ein Verständnis des Menschen in seinem Verhalten und seiner mentalen Prozesse nötig sind, vermittelt. Dabei werden Kompetenzen zu den zentralen psychologischen Aspekten der Beziehung des Menschen zu seiner sozialen und materiellen Umwelt in ihrer differenziellen Bedeutung für den Psychologieunterricht und deren fachdidaktischen Umsetzung im Unterricht aufgebaut. Neben Kompetenzen zur empirischen Forschung, Kenntnissen der historischen Entwicklung psychologischer Fragestellungen und Theorien werden zentrale Erkenntnisse aus den unterschiedlichen Fächern der Psychologie vermittelt, wobei Grundlagenfächer der Psychologie stärker gewichtet sind.

Im Fach „Philosophie“ wird im Einführungsmodul ein Überblick über die Grundfragen der Philosophie vermittelt, eine Einführung in die Fachdidaktik im Bereich Philosophie angeboten sowie in die spezifischen Arbeitsweisen mit philosophischen Texten und Fragestellungen eingeführt. Im Modul Logik und Wissenschaftstheorie wird eine philosophisch-methodische Ausbildung am Stand der Zeit angeboten. Im Modul Geschichte der Philosophie steht eine Übersicht über die wesentlichen Strömungen und philosophischen Inhalte der Philosophiegeschichte im Mittelpunkt. Das Modul Theoretische Philosophie bietet eine Einführung in die Erkenntnistheorie sowie in einem Seminar eine Vertiefung aus dem gesamten Spektrum der Theoretischen Philosophie. Das Modul Praktische Philosophie bietet Einführungen in die Ethik und Anthropologie sowie in einem Seminar eine Vertiefung aus dem gesamten Spektrum der Praktischen Philosophie. Im Modul Fachdidaktik Philosophie werden nicht nur die Methoden des Philosophierens und ihre unterrichtspraktische Umsetzung behandelt, sondern auch die für den Unterricht relevanten Kernthemen der Philosophie diskutiert und für verschiedenste Unterrichtsentwürfe inhaltlich, methodisch und unterrichtspraktisch entwickelt und erprobt.

(3) Studieneingangs- und Orientierungsphase (STEOP)

Die STEOP besteht aus folgender Lehrveranstaltung:

- PP B 1.1 VO Einführung in Psychologie und Philosophie (STEOP) (4 ECTS)

(4) Bachelorarbeit

Im 4. Studienjahr ist entweder im Fach „Philosophie“, oder im Fach „Psychologie“ eine fachwissenschaftliche oder fachdidaktische Bachelorarbeit abzufassen. Im Fach „Philosophie“ geschieht dies im Rahmen der Seminare PP B 4.2, PP B 5.3, PP B 6.2 oder PP B 7.1. Im Fach „Psychologie“ stehen dafür die Seminare PP B 12.2 zur Verfügung. Die Absicht, in dieser Lehrveranstaltung die Bachelorarbeit zu schreiben, ist der Lehrveranstaltungsleiterin oder dem Lehrveranstaltungsleiter spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt zu geben.

Das Thema der Bachelorarbeit wird von dem Studierenden oder von der Studierenden in Absprache mit dem Leiter oder der Leiterin der Lehrveranstaltung festgelegt.

(6) Zulassungsvoraussetzungen für Prüfungen

Modul / Lehrveranstaltung	Voraussetzung
Modul PP B 4	Modul PP B 1
Modul PP B 5	Modul PP B 1
Modul PP B 6	Module PP B 1, 2; PP B 5.1 VO Ethik
Modul PP B 7	Module PP B 1, 2, 4, 5, 8, 9, 10
Modul PP B 8	PP B 1.2 UE Einführung in die Techniken wissenschaftlich- psychologischen Arbeitens
PP B 8.3 UV Fachdidaktik des Psychologieunterrichtes	PP B 1.4 UV Einführung in die Fachdidaktik
Modul PP B 9	Modul PP B 1
Modul PP B 10.1 VO Entwicklungspsychologie	PP B 8.1 GK Einführung in Statistik und empirische Methoden
PP B 10.2 VO Persönlichkeits- und Differentielle Psychologie und deren fachdidaktische Umsetzung PP B 10.3. UE Persönlichkeits- und Differentielle Psychologie und deren fachdidaktische Umsetzung	Modul PP B 8
Modul PP B 11	PP B 8.1 GK Einführung in Statistik und empirische Methoden
Modul PP B 12	PP B 8.1 GK Einführung in Statistik und empirische Methoden
PP B 12.2.1 SE Aktuelle Forschungsfelder der Psychologie	Modul PP B 8, 9, 10, 11
PP B 13.1 IP FD-Begleitung zu PPS II	Modul PP B 1 PP B 5.1 VO Ethik PP B 5.2 VO Anthropologie PP B 6.1 UV Methoden des Philosophierens PP B 8.3 UV Methodik des Psychologieunterrichtes
PP B 13.2 IP FD-Begleitung zu PPS III	Modul PP B 8, 9, 10, 11

C23.3 Modulbeschreibungen

PP B 1 Einführung (11 ECTS)

- PP B 1.1 VO Einführung in die Psychologie und Philosophie (STEOP) (4 ECTS)
- PP B 1.2 UE Einführung in die Techniken wissenschaftlich - psychologischen Arbeitens (1 ECTS)
- PP B 1.3 PS Lektüre philosophischer Texte (3 ECTS)
- PP B 1.4 UV Einführung in die Fachdidaktik (3 ECTS)

PP B 2 Logik und Wissenschaftstheorie (6 ECTS)

- PP B 2.1 UV Logik (3 ECTS)
- PP B 2.2 VO Wissenschaftstheorie (3 ECTS)

PP B 3 Geschichte der Philosophie (6 ECTS)

- PP B 3.1 VO Geschichte der Philosophie I (3 ECTS)
- PP B 3.2 VO Geschichte der Philosophie II (3 ECTS)

PP B 4 Theoretische Philosophie (7 ECTS)

- PP B 4.1 VO Erkenntnistheorie (3 ECTS)
- PP B 4.2 SE Ausgewählte Themen der Theoretischen Philosophie (4 ECTS)

PP B 5 Praktische Philosophie (10 ECTS)

- PP B 5.1 VO Ethik (3 ECTS)
- PP B 5.2 VO Anthropologie (3 ECTS)
- PP B 5.3 SE Ausgewählte Themen der Praktischen Philosophie (4 ECTS)

PP B 6 Fachdidaktik Philosophie (7 ECTS)

- PP B 6.1 UV Methoden des Philosophierens (3 ECTS)
- PP B 6.2 SE Kernthemen des Philosophieunterrichts (4 ECTS)

PP B 7 Psychologie und Philosophie – interdisziplinär (3 ECTS)

- PP B 7.1 SE Psychologie und Philosophie (3 ECTS)

PP B 8 Methoden der Psychologie (8 ECTS)

- PP B 8.1 GK Einführung in Statistik und empirische Methoden (3 ECTS)
- PP B 8.2 VO Einführung in die Testtheorie (2 ECTS)
- PP B 8.3 UV Methodik des Psychologieunterrichtes (3 ECTS)

PP B 9 Grundlagen der Psychologie (9 ECTS)

- PP B 9.1 VO Allgemeine und Biologische Psychologie (3 ECTS)
- PP B 9.2 VO Konzepte der Kognitiven Psychologie (3 ECTS)
- PP B 9.3 UE Konzepte der Kognitiven Psychologie und deren fachdidaktische Umsetzung (1 ECTS)
- PP B 9.4 PS Motivation und Emotion (2 ECTS)

PP B 10 Intrapersonale Prozesse (8 ECTS)

- PP B 10.1 VO Entwicklungspsychologie (3 ECTS)
- PP B 10.2 VO Persönlichkeits- und Differentielle Psychologie (3 ECTS)
- PP B 10.3 UE Persönlichkeits- und Differentielle Psychologie und deren fachdidaktische Umsetzung (2 ECTS)

PP B 11 Interpersonelle Prozesse (6 ECTS)

- PP B 11.1 VO Sozialpsychologie (3 ECTS)
- PP B 11.2 VO Bildungspsychologie und Medienpsychologie (3 ECTS)

PP B 12 Angewandte Psychologie (7 ECTS)

PP B 12.1 eine der folgenden 3 Lehrveranstaltungen ist zu absolvieren:

- PP B 12.1.1 UV Wirtschaftspsychologie (3 ECTS)
- PP B 12.1.2 UV Arbeits- und Organisationspsychologie (3 ECTS)
- PP B 12.1.3 UV Markt- und ökonomische Psychologie (3 ECTS)

Und: PP B 12.2 eines der folgenden 4 Seminare ist zu absolvieren:

- PP B 12.2.1 SE Aktuelle Forschungsfelder der Psychologie (4 ECTS)
- PP B 12.2.2 SE Arbeitspsychologie (4 ECTS)
- PP B 12.2.3 SE Organisationspsychologie (4 ECTS)
- PP B 12.2.4 SE Markt- und ökonomische Psychologie (4 ECTS)

PP B 13 Fachdidaktische Begleitung der PPS (6 ECTS)

- PP B 13.1 IP FD-Begleitung zu PPS II (3 ECTS)
- PP B 13.2 IP FD-Begleitung zu PPS III (3 ECTS)

